



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 35 vom 18. Juni 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Performance Studies der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft, der Fakultät für Erziehungswissen- schaft und der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 28. Januar und 11. Februar 2015

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 20. April 2015 die von der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 11. Februar 2015, der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 11. Februar 2015 und der Fakultät für Geisteswissenschaften am 28. Januar 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Performance Studies als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 17. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung (PO M.A.) und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Performance Studies (im Folgenden: Studiengang).

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Ziel des Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Studiengangs theoriegeleitet und praxisnah im Bereich der szenischen Künste auszubilden. Der Studiengang zeichnet sich dadurch aus, dass er ästhetische Kompetenz sowohl auf einer theoretisch-analytischen Ebene als auch einer gestalterisch-praktischen Ebene vermittelt. Das Studium unterscheidet sich daher von theoretisch ausgerichteten theaterwissenschaftlichen, rein künstlerischen oder kunstpädagogisch orientierten Studiengängen. Der Studiengang qualifiziert für künstlerische, wissenschaftliche und kunstvermittelnde Berufsfelder im Bereich Tanz, Theater und Bewegungskultur. Im Sinne eines weiten Performancebegriffs, der Darstellung, Inszenierung und theatrale Herstellung umfasst, thematisiert das Konzept des Studiengangs kulturelle und künstlerische Performances sowie künstlerische und soziale Choreografien. Im Zentrum steht die Auseinandersetzung mit körperorientierten szenischen Künsten und Medien, also Performance, Theater, Tanz und Bewegung, hier vor allem die nicht dramentextorientierten Spiel-, Darstellungs- und Inszenierungsformen in den szenischen Künsten (Tanz, Performance, Theater), in der populären Kultur und im Alltag (Jugend- und Popkulturen, Medien, Sport). Mit seiner Schwerpunktsetzung nimmt der Studiengang Bezug auf die Veränderungen der szenischen Künste hin zu Intermedialität, Performativität und postdramatischen Theaterformen.

Zu § 1 Absatz 3:

Die bestandene Master-Prüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) in Performance Studies verliehen wird.

Zu § 1 Absatz 4:

(1) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft, die Fakultät für Erziehungswissenschaft und die Fakultät für Geisteswissenschaften. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zum Studiengang Performance Studies zwischen den drei hier genannten Fakultäten.

(2) Angegliedert an das „Zentrum für Performance Studies“ wird von den in Absatz 1 genannten Fakultäten ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet und von deren Fakultätsräten bestätigt. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehrbetriebs für den Studiengang in Abstimmung mit den beteiligten Instituten und Fachbereichen der in Absatz 1 genannten Fakultäten;
 - b) Festlegung der konkreten Lehrveranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen in Abstimmung mit den beteiligten Instituten und Fachbereichen der in Absatz 1 genannten Fakultäten;
 - c) Entscheidung über Widersprüche, sofern es sich nicht um Prüfungsangelegenheiten handelt;
 - d) Entscheidung über eine Studiengangsleiterin bzw. einen Studiengangsleiter sowie deren bzw. dessen Vertretung;
 - e) Vorschlag zur Besetzung eines Prüfungsausschusses gemäß § 7 der Rahmenprüfungsordnung mit mindestens drei Personen, die die Prüferqualifikation innehaben;
 - f) Vorschlag zur Besetzung einer Auswahlkommission aus mindestens drei Personen, die die Prüferqualifikation innehaben. Die Einsetzung der Auswahlkommission erfolgt durch die Dekanate der in Absatz 1 genannten Fakultäten;
 - g) Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung und die Einleitung des Beschluss- und Genehmigungsverfahrens.
- (3) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:
- a) je eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer aus der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft, der Fakultät für Erziehungswissenschaft und der Fakultät für Geisteswissenschaften;
 - b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des akademischen Personals der in Absatz 3a genannten Fakultäten;
 - c) eine Studentin bzw. ein Student des Studiengangs;
 - d) die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter für den Studiengang nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses teil.
- Für die Mitglieder nach Buchstaben a) bis c) wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 3 lit. a) und b) werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von den beteiligten Fakultäten entsandt. Das Mitglied nach Absatz 3 lit. c) wird auf Vorschlag der Studierenden des Studiengangs entsandt. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 lit. a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses und deren Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und Stellvertreters ein Jahr.
- (6) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Ist eine Studiengangsleiterin bzw. ein Studiengangsleiter bestellt, richten sich ihre bzw. seine Zuständigkeiten nach diesen Fachspezifischen Bestimmungen. Zusätzlich kann der Gemeinsame Ausschuss ihr bzw. ihm weitere Aufgaben übertragen. Ist

keine Studiengangsleiterin bzw. kein Studiengangsleiter bestellt, nimmt die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses deren bzw. dessen Aufgaben wahr.

Zu § 2 Regelstudienzeit

Eine Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.

Zu § 3 Studienfachberatung

Zu § 3 Absatz 1:

Die erste verpflichtende Veranstaltung des Studiums ist die Einführungswoche. Sie dient der Studienorientierung und findet jeweils zu Beginn des Wintersemesters statt. Für die individuelle Studienberatung stehen alle hauptamtlich Lehrenden des Studienganges zur Verfügung.

Zu § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Der Masterstudiengang Performance Studies umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Sie verteilen sich auf einen Pflichtbereich mit 9 Modulen (85 LP), einen Wahlbereich (10 LP) sowie die Masterarbeit (25 LP).

Zu § 4 Absatz 2 bis 4:

Die Modulstruktur im Studiengang gestaltet sich wie folgt:

- a) Im Pflichtbereich sind in vier Studienbereichen 9 Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

Studienbereich	Modul	Modultitel	LP
I. Theorie	1	Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Performativen und der Performance	12
	2	Geschichte, Theorie und Ästhetik der szenischen Künste	12
II. Praxis	3	Dramaturgie, Medien und Szene	12
	4	Körper, Bewegung und Szene	8
	5	Verfahren tänzerischer Komposition	8
III. Vermittlung	6	Konzepte und Modelle der Theater-, Tanz- und Bewegungspädagogik	8
	7	Didaktik der szenischen Künste	8
	8	Kulturmanagement	5
IV. Realisation	9	Szenisches Projekt	12

- b) Im Wahlbereich können – nach Maßgabe freier Kapazitäten – Veranstaltungen und Module aller Fächer belegt werden, die ordnungsgemäß an den Hamburger Hochschulen vertreten sind. Unmittelbar auf den Studiengang bezogene Praktika können in einem Umfang bis zu 10 LP für den Wahlbereich anerkannt werden.
- c) Der Masterstudiengang wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 25 LP abgeschlossen.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 2:

- (1) Weitere Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
 - a) Übungen zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung;
 - b) Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis.
- (2) Der Studiengang wird überwiegend im Präsenzunterricht durchgeführt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Lehrveranstaltungssprache wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Zu § 9

Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 9 Absatz 1 Satz 5: Abweichende Prüfungsform

- (1) Grundsätzlich soll die Wiederholungsprüfung in der gleichen Prüfungsform stattfinden wie beim ersten Prüfungsversuch. Im begründeten Ausnahmefall kann die erste Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung erfolgen, die durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses und eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer des Studiengangs durchgeführt wird. Alternativ kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Hausarbeit aus dem betreffenden Themenbereich stellt, deren Umfang zehn Seiten nicht überschreiten darf.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach der Ergebnisstellung der nicht bestandenen Prüfung erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung kann im begründeten Ausnahmefall durch Teilnahme an einer Klausur aus dem betreffenden Modul an einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Klausurtermin erfolgen. Dieser Klausurtermin soll nicht später als drei Monate nach dem Ende des Studiengangs liegen.

Zu § 10

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 10 Absatz 4:

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen. Bei den Teilprüfungsleistungen werden im Falle des Wechsels der Lehrveranstaltung Wiederholungsversuche angerechnet.

Zu § 10 Absatz 5:

Im Studiengang gelten folgende Prüfungsarten und -umfänge:

a) Klausur

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.

b) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von 15 bis 20 Seiten Umfang.

c) Referat

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

d) Künstlerische Präsentation

Eine künstlerische Präsentation (ggf. mit Evaluation der Entstehung) ist eine unter Anleitung oder selbstständig erarbeitete künstlerische Gruppen- oder Einzelarbeit von 10 oder 20 Minuten Dauer.

e) Projektskizze

Eine Projektskizze ist ein selbstständig erarbeitetes schriftliches Konzept eines künstlerischen, kunstwissenschaftlichen, kunstvermittelnden oder kulturorganisatorischen Projektvorhabens im Umfang von 5-10 Seiten.

Zu § 10 Absatz 5:

Die Modulprüfungen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgenommen. Die konkrete Prüfungssprache legt die Lehrende bzw. der Lehrende jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest.

**Zu § 13
Masterarbeit**

Zu § 13 Absatz 1:

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Performance Studies bzw. der szenischen Künste und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden. Thema und Gegenstand der künstlerischen und wissenschaftlichen Abschlussarbeit sollen einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Die Masterarbeit besteht aus zwei Teilen:

- a) Eine künstlerische Abschlussarbeit, die aus der Präsentation eines eigenständig erarbeiteten künstlerischen Werkes und anschließendem Prüfungsgespräch besteht. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll, muss aber nicht als Performerin bzw. Performer im Rahmen der künstlerischen Abschlussarbeit in Erscheinung treten.
- b) Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit.

(2) Die künstlerische und die wissenschaftliche Abschlussarbeit können in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich individuell bewertbar sein.

Zu § 13 Absatz 4:

(1) Für die künstlerische Abschlussarbeit können die Studierenden die beiden betreuenden Gutachterinnen bzw. Gutachter aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden vorschlagen. Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss können externe Gutachterinnen bzw. Gutachter mit ausgewiesener fachlicher Nähe und Eignung zugelassen werden. Dieser Antrag ist bis fünf Monate vor Ende des Abschlusssemesters zu stellen.

(2) Als Betreuerin bzw. Betreuer der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw.

Betreuer aufnehmen. Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter können promovier- te im Studiengang Lehrende sein, wenn sich der Prüfungsstoff auf von ihnen selbst angebotene Module bezieht.

(3) Die Gutachterin bzw. der Gutachter sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer legen jeweils die Themen ihres Prüfungsteils fest. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, die betreuenden Personen vorzuschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit wie möglich und vertretbar, zu entsprechen.

Zu § 13 Absatz 7:

Die Bearbeitungszeit für beide Teile der Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Für die bestandene Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

Zu § 13 Absatz 8:

(1) Die künstlerische Abschlussarbeit ist in Form einer Präsentation innerhalb der Bearbeitungszeit bei den Gutachterinnen bzw. den Gutachtern abzulegen. Das Prüfungsgespräch zu der künstlerischen Abschlussarbeit findet 1-2 Wochen nach der Präsentation vor der Prüfungskommission statt.

(2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit in drei- facher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben.

Zu § 13 Absatz 10:

(1) Zu der Präsentation der künstlerischen Abschlussarbeit wird von den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern eine schriftliche Stellungnahme verfasst, die zur Notengebung durch die Prüfungskommission nach dem Prüfungsgespräch mit heran- gezogen wird.

(2) Das Prüfungsgespräch wird von der Prüfungskommission abgehalten und dauert 30 Minuten. Im Prüfungsgespräch sollen der Produktionsprozess und das Produkt sowie zentrale konzeptionelle wie gestalterische Fragen und Entscheidungen reflek- tiert werden.

(3) Der Prüfungskommission gehören die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie drei im Studiengang lehrende Professorinnen bzw. Professoren an. Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter leiten das Prüfungsgespräch, das durch einen ca. 5 Minuten langen Bericht der Kandidatin bzw. des Kandidaten eingeleitet wird. Sie machen abschließend einen Notenvorschlag, der die schriftliche Stellung- nahme zu Prozess, Produkt und Präsentation der Arbeit sowie das Ergebnis des Prü- fungsgesprächs in einer Gesamtnote zusammenfasst. Der Notenvorschlag wird in der Kommission abgestimmt. Über das Prüfungsgespräch und die Benotung wird ein Protokoll erstellt.

(4) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prü- fungsberechtigten nach § 12 der Prüfungsordnung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang schriftlich zu beurteilen.

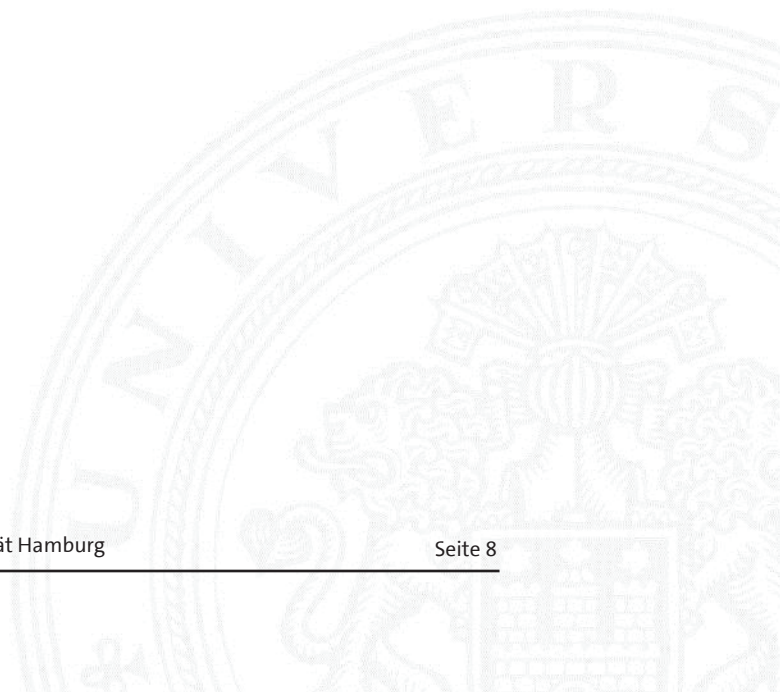
(5) Die Gesamtnote für die Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsteile gebildet.

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 4:

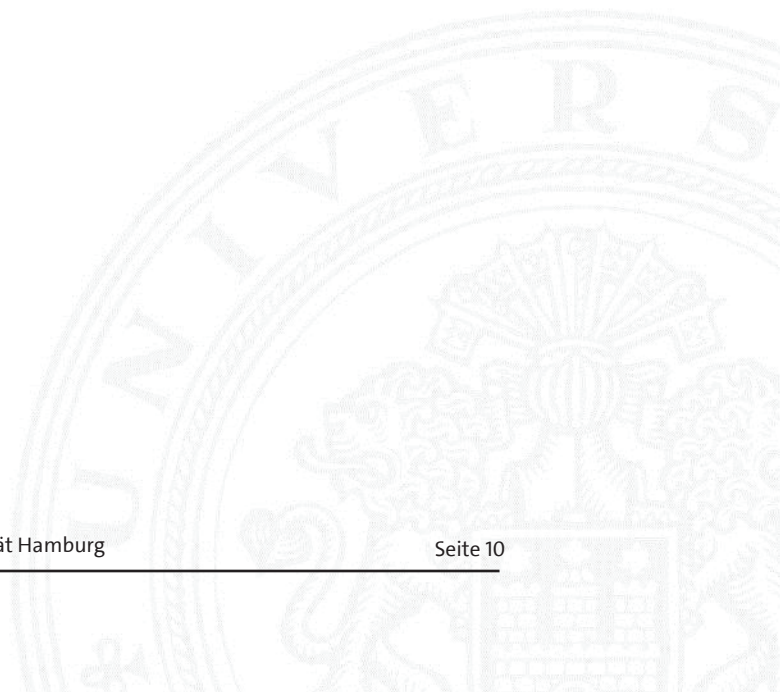
Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie wird aus der Bewertung der Modulprüfungen (60%) und der Bewertung der Masterarbeit (40%) gebildet. Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



II. Modulbeschreibungen

Modul: 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Performativen											
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse der für Performance relevanten kultur- und sozialwissenschaftlichen Theorien • Grundlegende Kenntnisse der Performativitäts- und Performance-Theorien • Kenntnisse der Geschichte kultureller Performances sowie • Vertiefende Kenntnisse und Reflexion der Grundbegriffe des Performativen 										
Inhalte	<p>A) Geschichte und Theorie der Performance aus kultur- und sozialwissenschaftlicher Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergleich von Performances in verschiedenen Kulturen • Performances in gesellschaftlichen Kontexten • Kultur- und sozialtheoretische Ansätze der Performance <p>B) Soziale Choreografie und Cultural Performance</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Analyse performativer Praktiken von Ritual, Spiel, Bewegung und Sport • Soziale Erscheinungsformen der Performance (in Alltag, Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur) • Medialität der Performance (wie Performance im Film, digitale Performances) <p>C) Begriffe und Konzepte des Performativen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Performance-Theorie in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen • Konzepte des Performativen • Konzepte von Körper und Bewegung • Konzepte von Wahrnehmung und Erfahrung 										
Lehrformen	<p>A: Seminar (2 SWS): Geschichte und Theorie der Performance aus kultur- und sozialwissenschaftlicher Sicht</p> <p>B: Seminar (2 SWS): Soziale Choreografie und Cultural Performance</p> <p>C: Seminar (2 SWS): Begriffe und Konzepte des Performativen</p>										
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch										
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine										
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verwendbar für den Masterstudiengang Performance Studies										
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Modulprüfung: Die Modulteilprüfungen zu zwei der drei Veranstaltungen finden in Form einer Klausur, eines Referats oder einer Hausarbeit statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Prüfungsvoraussetzungen: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung an den Veranstaltungen und der Nachweis über darin erbrachte Studienleistungen. Die Art der zu erbringenden Studienleistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.</p>										
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table> <tbody> <tr> <td>Seminar (A)</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar (B)</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar (C)</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 1</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 2</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> </tbody> </table>	Seminar (A)	2 Leistungspunkte	Seminar (B)	2 Leistungspunkte	Seminar (C)	2 Leistungspunkte	Modulteilprüfung 1	3 Leistungspunkte	Modulteilprüfung 2	3 Leistungspunkte
Seminar (A)	2 Leistungspunkte										
Seminar (B)	2 Leistungspunkte										
Seminar (C)	2 Leistungspunkte										
Modulteilprüfung 1	3 Leistungspunkte										
Modulteilprüfung 2	3 Leistungspunkte										

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer	Drei Semester



Modul: 2											
Modultyp: Pflichtmodul											
Titel: Geschichte, Theorie und Ästhetik der szenischen Künste											
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse der Theater- und Tanzgeschichte • Kenntnisse der Geschichte und Theorie künstlerischer Performances • Überblick über die zentralen Erscheinungsformen der szenischen Künste • Grundlegende Kenntnisse der Aufführungs-, Inszenierungs- und Rezeptionsanalyse 										
Inhalte	<p>A) Geschichte und Theorie der szenischen Künste</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theater- und Tanzgeschichte • Theorie zeitgenössischer Theaterformen und der Tanzkunst • Grundlagen der Tanzwissenschaft • Ästhetische Konzepte der Performance <p>B) Szenische Künste und ihre Erscheinungsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunst • Populäre Kultur • Kinder- und Jugendtheater <p>C) Analyse künstlerischer Performances</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse künstlerischer Performances • Aufführungs- und Inszenierungsanalyse • Rezeptionsanalyse 										
Lehrformen	<p>A: Seminar (2 SWS): Geschichte und Theorie der szenischen Künste</p> <p>B: Seminar (2 SWS): Szenische Künste und ihre Erscheinungsformen</p> <p>C: Seminar (2 SWS): Analyse künstlerischer Performances</p>										
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch										
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine										
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verwendbar für den Masterstudiengang Performance Studies										
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Modulprüfung: Die Modulteilprüfungen zu zwei der drei Veranstaltungen finden in Form einer Klausur, eines Referats oder einer Hausarbeit statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Prüfungsvoraussetzungen: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung an den Veranstaltungen und der Nachweis über darin erbrachte Studienleistungen. Die Art der zu erbringenden Studienleistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.</p>										
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table border="1"> <tr> <td>Seminar (A)</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar (B)</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar (C)</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 1</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 2</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Seminar (A)	2 Leistungspunkte	Seminar (B)	2 Leistungspunkte	Seminar (C)	2 Leistungspunkte	Modulteilprüfung 1	3 Leistungspunkte	Modulteilprüfung 2	3 Leistungspunkte
Seminar (A)	2 Leistungspunkte										
Seminar (B)	2 Leistungspunkte										
Seminar (C)	2 Leistungspunkte										
Modulteilprüfung 1	3 Leistungspunkte										
Modulteilprüfung 2	3 Leistungspunkte										
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte										
Häufigkeit des Angebots	Jährlich										
Dauer	Drei Semester										

Modul: 3 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Dramaturgie, Medien und Szene	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von grundlegenden Kenntnissen szenischer Präsentations-, Darstellungs- und Gestaltungsformen • Erwerb der Kompetenz zur Beurteilung szenischer Aktionen • Fähigkeit zur Reflexion und Anwendung verschiedener Dramaturgiekonzepte • Fähigkeit zum differenzierten Einsatz unterschiedlicher szenischer Mittel entsprechend der künstlerischen Intention • Fähigkeit zum kompetenten Umgang mit szenografischen Mitteln • Erwerb der Kompetenz zu intermedialer und interdisziplinärer Arbeit • Fähigkeit zur Entwicklung und Realisation von Szenen und Inszenierungen • Fähigkeit zur differenzierten Begründung eigener Kunstkonzeptionen
Inhalte	<p>A) Szenische Komposition: Gestaltung, Dramaturgie und Inszenierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • szenische Präsentationsformen (wie Erzähl-, Objekt-, Bildertheater, Lecture Performance, Szenische Lesung, site-specific-work) • szenische Darstellungsformen (wie einführende und demonstrierende Rollendarstellung, Selbstdarstellung, Figuresplitting, Chor) • dramaturgische Arbeitsweisen (wie Devising Theatre, Regietheater, Ensemblespiel, Tanzdramaturgie) • szenische Gestaltungsmittel szenischer Gestaltung (wie Tempo, Wiederholung, Variation, Bruch, Verfremdung, Untermalung, Verstärkung) • Bezugspunkte szenischer Gestaltung (wie Situation, Ort, Beziehung, Handlung) • Dramaturgie von medialiserten und Live-Performances <p>B) Szenografie und szenische Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Licht- und Tontechnik • Raum-, Licht-, Objekt- und Kostümgestaltung • analoge und digitale Medien • intermediale und interdisziplinäre Arbeitsverfahren <p>C) Konzeptentwicklung und Dramaturgie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Theorie dramaturgischer Verfahren in medialiserten und Live-Performances • künstlerische Recherchearbeit • Stückentwicklung, Inszenierungspraxis, Produktionsdramaturgie • formale und inhaltliche Begründungen zu Gestaltungs- und Wirkungsabsicht
Lehrformen	<p>A: Seminar (2 SWS): Szenische Komposition: Gestaltung, Dramaturgie und Inszenierung</p> <p>B: Seminar (2 SWS): Szenografie und szenische Medien</p> <p>C: Übung (2 SWS): Konzeptentwicklung und Dramaturgie</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verwendbar für den Masterstudiengang Performance Studies

Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Modulprüfung: Die Modulteilprüfungen zu zwei der drei Veranstaltungen finden in Form eines Referats und/oder einer künstlerischen Präsentation statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Prüfungsvoraussetzungen: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung an den Veranstaltungen und der Nachweis über darin erbrachte Studienleistungen. Die Art der zu erbringenden Studienleistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar (A) Seminar (B) Übung (C) Modulteilprüfung 1: Künstl. Präsentation Modulteilprüfung 2: Referat	2 Leistungspunkte 2 Leistungspunkte 2 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Dauer	Drei Semester	

Modul: 4 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Körper, Bewegung und Szene									
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb tänzerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten • Ausbildung von Körper und Stimme als theatrale Ausdrucksmittel • Fähigkeit zum differenzierten Umgang mit verschiedenen Tanz- und Bewegungstechniken • Fähigkeit zum Einsatz bestimmter Tanz- und Bewegungstechniken entsprechend der künstlerischen Intention • Fähigkeit zur Reflexion und Anwendung verschiedener Körper-, Bewegungs- und Tanzkonzepte • Vertiefung von Bewegungstechniken durch Körperarbeit 								
Inhalte	<p>A) Tanz- und Bewegungstechniken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Techniken des Kunsttanzes (wie Ballett, Modern Dance, Ausdruckstanz, zeitgenössische Tanztechniken, Rhythmik) • Techniken populärer Tänze (wie Gesellschaftstänze, Volkstänze, ethnische Tänze, Modetänze) • Szenische Gestaltung von Tanz und Bewegung • Bewegungstechniken aus Sport und Spiel <p>B) Stimme, Sprechen, Körperarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Physiologische und psychologische Grundlagen der Atmung, der Stimme, des Sprechens • Laut- und Stimmbildung • Körperwahrnehmung und Ausdruck • Körpertechniken (wie Pilates, Alexander-Technik, Gyrokinesis, Feldenkrais, BMC) 								
Lehrformen	A: Seminar (3 SWS): Tanz- und Bewegungstechniken B: Seminar (3 SWS): Stimme, Sprechen, Körperarbeit								
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch								
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine								
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verwendbar für den Masterstudiengang Performance Studies								
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Modulprüfung: Die Modulteilprüfungen am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltungen finden in Form künstlerischer Präsentationen statt.</p> <p>Prüfungsvoraussetzungen: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung an den Veranstaltungen und der Nachweis über darin erbrachte Studienleistungen. Die Art der zu erbringenden Studienleistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.</p>								
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Seminar (A)</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar (B)</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 1</td> <td>1 Leistungspunkt</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 2</td> <td>1 Leistungspunkt</td> </tr> </tbody> </table>	Seminar (A)	3 Leistungspunkte	Seminar (B)	3 Leistungspunkte	Modulteilprüfung 1	1 Leistungspunkt	Modulteilprüfung 2	1 Leistungspunkt
Seminar (A)	3 Leistungspunkte								
Seminar (B)	3 Leistungspunkte								
Modulteilprüfung 1	1 Leistungspunkt								
Modulteilprüfung 2	1 Leistungspunkt								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte								
Häufigkeit des Angebots	Jährlich								
Dauer	Zwei Semester								

Modul: 5									
Modultyp: Pflichtmodul									
Titel: Verfahren tänzerischer Komposition									
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb grundlegender choreografischer Kompetenz • Grundlegende Kenntnisse von Kompositionsprinzipien • Fähigkeit zur Reflexion und Analyse unterschiedlicher choreografischer Konzepte • Erweiterung des Verständnisses des Choreografie-Begriffes durch improvisatorische Verfahren • Fähigkeit zur Entwicklung und Anwendung von tänzerischen Kompositionsverfahren • Fähigkeit zur Gestaltung und Realisation von Kurzchoreografien 								
Inhalte	<p>A) Choreografie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompositionstechniken von Bewegung und Tanz • Bewegung und Raum • Bewegung und Musik/Klang • Komposition und Szene • Choreografie und Bühne • Repertoire (Rekonstruktionen/Reenactment von Choreografien) <p>B) Verfahren der Improvisation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Improvisationstechniken • Improvisation als Performance-Kunst • Improvisation als Bewegungsforschung • Improvisation als Aufführungsformat • Vertiefung choreografischer Verfahren durch Improvisation 								
Lehrformen	A: Seminar (3 SWS): Choreografie B: Seminar (3 SWS): Verfahren der Improvisation								
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch								
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine								
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verwendbar für den Masterstudiengang Performance Studies								
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Modulprüfung: Die Modulteilprüfungen am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltungen finden in Form künstlerischer Präsentationen statt.</p> <p>Prüfungsvoraussetzungen: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung an den Veranstaltungen und der Nachweis über darin erbrachte Studienleistungen. Die Art der zu erbringenden Studienleistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.</p>								
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table border="1"> <tr> <td>Seminar (A)</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar (B)</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 1</td> <td>1 Leistungspunkt</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 2</td> <td>1 Leistungspunkt</td> </tr> </table>	Seminar (A)	3 Leistungspunkte	Seminar (B)	3 Leistungspunkte	Modulteilprüfung 1	1 Leistungspunkt	Modulteilprüfung 2	1 Leistungspunkt
Seminar (A)	3 Leistungspunkte								
Seminar (B)	3 Leistungspunkte								
Modulteilprüfung 1	1 Leistungspunkt								
Modulteilprüfung 2	1 Leistungspunkt								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte								
Häufigkeit des Angebots	Jährlich								
Dauer	Zwei Semester								

Modul: 6									
Modultyp: Pflichtmodul									
Titel: Konzepte und Modelle der Theater-, Tanz- und Bewegungspädagogik									
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Spezifika künstlerischer Arbeit mit nichtprofessionellen Akteuren • Fähigkeit zur Differenzierung zwischen theater-, tanz- und bewegungspädagogischen Konzepten • Kenntnisse der Unterschiede zu künstlerischen, sozialen und therapeutischen Ansätzen • Fähigkeit zur Begründung und Reflexion der ästhetischen, sozialen und politischen Dimensionen der theater-, tanz- und bewegungspädagogischen Arbeit • Fähigkeit zur Reflexion über das Verhältnis von Kunst und Pädagogik 								
Inhalte	<p>A) Konzepte und Modelle der Theaterpädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Historische und zeitgenössische Ansätze der Theaterpädagogik • Institutionen und Strukturen der theaterpädagogischen Arbeit • Konzepte ästhetischer Bildung und deren Relevanz für die Theaterpädagogik <p>B) Konzepte und Modelle der Tanz- und Bewegungspädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Historische und zeitgenössische Ansätze der Tanz- und Bewegungspädagogik • Institutionen und Strukturen der tanz- und bewegungspädagogischen Arbeit • Konzepte ästhetischer Bildung und deren Relevanz für die Tanz- und Bewegungspädagogik 								
Lehrformen	A: Seminar (2 SWS): Konzepte und Modelle der Theaterpädagogik B: Seminar (2 SWS): Konzepte und Modelle der Tanz- und Bewegungspädagogik								
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch								
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine								
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verwendbar für den Masterstudiengang Performance Studies								
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Modulprüfung: Die Modulteilprüfungen finden am Ende des Moduls in Form eines Referates, einer Hausarbeit und/oder einer künstlerischen Präsentation statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Prüfungsvoraussetzungen: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung an den Veranstaltungen und der Nachweis über darin erbrachte Studienleistungen. Die Art der zu erbringenden Studienleistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.</p>								
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table border="1"> <tr> <td>Seminar (A)</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar (B)</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 1</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 2</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Seminar (A)	2 Leistungspunkte	Seminar (B)	2 Leistungspunkte	Modulteilprüfung 1	2 Leistungspunkte	Modulteilprüfung 2	2 Leistungspunkte
Seminar (A)	2 Leistungspunkte								
Seminar (B)	2 Leistungspunkte								
Modulteilprüfung 1	2 Leistungspunkte								
Modulteilprüfung 2	2 Leistungspunkte								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte								
Häufigkeit des Angebots	Jährlich								
Dauer	Zwei Semester								

Modul: 7 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Didaktik der szenischen Künste	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, vorhandene Produktionsbedingungen künstlerisch und pädagogisch konstruktiv zu nutzen • Fähigkeit und Fertigkeit zur Anleitung produktionsorientierter szenischer und choreografischer Prozesse • Fähigkeit zur Auswertung szenischer und choreografischer Arbeit • Entwicklung und Reflexion eigener Kompetenzen im Bereich der Spielleitung • Fähigkeit, Gruppen bei der Entdeckung und Reflexion ihrer ästhetischen Kompetenz zu unterstützen • Fähigkeit gruppenspezifische Prozesse zu erkennen und zu gestalten
Inhalte	<p>A) Performance in der Schule: Planung, Gestaltung, Evaluation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Rahmenbedingungen von Schulprojekten • Spielanlässe und Spielorte • Zielgruppenorientierung • Spielleitung • Ensemblearbeit und Gruppendynamik <p>B) Performance in außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen: Planung, Gestaltung, Evaluation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Rahmenbedingungen außerschulischer Bildungs- und Kultureinrichtungen • Spielanlässe und Spielorte • Zielgruppenorientierung • Spielleitung • Ensemblearbeit und Gruppendynamik <p>C) Performance in nicht-institutionellen Kontexten: Planung, Gestaltung, Evaluation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktions- und Arbeitsbedingungen in nicht-institutionellen Kontexten • Spielanlässe und Spielorte • Zielgruppenorientierung • Spielleitung • Ensemblearbeit und Gruppendynamik
Lehrformen	<p>A: Seminar (2 SWS): Performance in der Schule: Planung, Gestaltung, Evaluation</p> <p>B: Seminar (2 SWS): Performance in außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen: Planung, Gestaltung, Evaluation</p> <p>C: Seminar (2 SWS): Performance in nicht-institutionellen Kontexten: Planung, Gestaltung, Evaluation</p>
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verwendbar für den Masterstudiengang Performance Studies

Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Modulprüfung: Die Modulteilprüfungen zu zwei ausgewählten Veranstaltungen finden in Form einer Hausarbeit, eines Referats und/oder einer künstlerischen Präsentation statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Prüfungsvoraussetzungen: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung an den Veranstaltungen und der Nachweis über darin erbrachte Studienleistungen. Die Art der zu erbringenden Studienleistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.</p>	
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteil	Seminar (A) Seminar (B) Seminar (C) Modulteilprüfung 1 Modulteilprüfung 2	2 Leistungspunkte 2 Leistungspunkte 2 Leistungspunkte 2 Leistungspunkte 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich	
Dauer	Drei Semester	

Modul: 8							
Modultyp: Pflichtmodul							
Titel: Kulturmanagement							
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Konzeption, Durchführung und Dokumentation von Projekten • Erwerb von Kenntnissen der Akquisition von Projektmitteln und Fähigkeit, diese umzusetzen • Erwerb von Kenntnissen zur Organisations- und Funktionsweise des Kulturbetriebs und seiner Institutionen 						
Inhalte	<p>A) Projektorganisation und Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption, Realisation und Evaluation • Zuwendungs- und Finanzierungsmanagement (Kulturförderung, Kultursponsoring) • Kommunikation und Netzwerkarbeit im Kulturmanagement <p>B) Kulturpolitik und Kulturorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale und regionale Kulturpolitik • Kulturpolitik auf Landes- und Bundesebene • Europäische Kulturprogramme • Organisationsformen und Berufsverbände für Künstler • Möglichkeiten und Grenzen von kunstbezogener Lobbyarbeit • Jugend- und Kulturarbeit • Kulturvermittlung als Berufsfeld 						
Lehrformen	A: Seminar (2 SWS): Projektorganisation und Öffentlichkeitsarbeit B: Seminar (2 SWS): Kulturpolitik und Kulturorganisation						
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch						
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine						
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verwendbar für den Masterstudiengang Performance Studies						
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Modulprüfung: Die Modulprüfung findet am Ende des Moduls in Form einer Projekt-skizze statt.</p> <p>Prüfungsvoraussetzungen: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung an den Veranstaltungen und der Nachweis über darin erbrachte Studienleistungen. Die Art der zu erbringenden Studienleistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.</p>						
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table border="1"> <tr> <td>Seminar (A)</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar (B)</td> <td>2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung</td> <td>1 Leistungspunkt</td> </tr> </table>	Seminar (A)	2 Leistungspunkte	Seminar (B)	2 Leistungspunkte	Modulprüfung	1 Leistungspunkt
Seminar (A)	2 Leistungspunkte						
Seminar (B)	2 Leistungspunkte						
Modulprüfung	1 Leistungspunkt						
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte						
Häufigkeit des Angebots	Jährlich						
Dauer	Zwei Semester						

Modul: 9									
Modultyp: Pflichtmodul									
Titel: Szenisches Projekt									
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur eigenständigen Durchführung der eigenen künstlerischen Arbeit • Fähigkeit, die in den Modulen 1-8 erworbenen Kenntnisse projektbezogen anzuwenden • Fähigkeit zur Reflexion und Bewertung der eigenen künstlerischen Arbeit • Erwerb ästhetischer und kommunikativer Kompetenz in Bezug auf künstlerische Produktionen 								
Inhalte	<p>A) Projekt I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angeleitete Entwicklung und Realisation einer künstlerischen Arbeit • Evaluation des künstlerischen Projektes • kritische Auseinandersetzung mit den Projekten des Studiengangs <p>B) Projekt II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeption und Realisation einer eigenen künstlerischen Produktion • Dokumentation und Auswertung des Projektes • kritische Auseinandersetzung mit den Projekten des Studiengangs 								
Lehrformen	A: Übung (3 SWS): Projekt I B: Übung (3 SWS): Projekt II								
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch								
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für die Teilnahme an Projekt II ist die erfolgreiche Teilnahme an Projekt I erforderlich.								
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verwendbar für den Masterstudiengang Performance Studies								
Art, Voraussetzung und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Modulprüfung: Die Modulteilprüfungen finden am Ende des Moduls in Form jeweils einer künstlerischen Präsentation statt.</p> <p>Prüfungsvoraussetzungen: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung an den Veranstaltungen und der Nachweis über darin erbrachte Studienleistungen. Die Art der zu erbringenden Studienleistung wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.</p>								
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<table border="0"> <tr> <td>Seminar (A)</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar (B)</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 1</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Modulteilprüfung 2</td> <td>3 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Seminar (A)	3 Leistungspunkte	Seminar (B)	3 Leistungspunkte	Modulteilprüfung 1	3 Leistungspunkte	Modulteilprüfung 2	3 Leistungspunkte
Seminar (A)	3 Leistungspunkte								
Seminar (B)	3 Leistungspunkte								
Modulteilprüfung 1	3 Leistungspunkte								
Modulteilprüfung 2	3 Leistungspunkte								
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte								
Häufigkeit des Angebots	Jährlich								
Dauer	Zwei Semester								

Anhang

Leistungspunktepapier

Regelmäßige Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung und Studienleistungen pro 2 SWS (nicht in PO/FSB definiert)	Leistungspunkte
Input (z.B. Präsentation) + Moderation	2
Essay	2
Protokoll	2
Exzerpt	2
Rezension	2
Portfolio	2
kommentierende Literaturliste	2

Prüfungsleistungen (in PO/FSB definiert)	Leistungspunkte
Exkursionsbericht (5-10 Seiten)	1
Praktikumsbericht (5-10 Seiten)	1
Projektskizze	1
Hausarbeit (ca. 10 Seiten)	2
Hausarbeit (15- 20 Seiten)	3
Künstlerische Präsentation (10 Minuten)	1
Künstlerische Präsentation (20 Minuten)	2
Künstlerische Präsentation mit Evaluation (10/20 Minuten)	3
Mündliches Referat und Ausarbeitung (7-10 Seiten)	2
Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)	2
Mündliche Prüfung (30-45 Minuten)	3
Schriftliche Überprüfung (30-60 Minuten)	1
Klausur (45-90 Minuten)	2
Klausur (120-180 Minuten)	3

Zu § 22 Inkrafttreten

Die Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.

Hamburg, den 20. April 2015
Universität Hamburg